Satzung

Regionalentwicklung Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße e. V.

Präambel

Der Schmetterling als Zeichen der LEADER-Region steht für Schönheit, Abwechslung und Bewegung. Vielfältige Natur und Kultur ranken sich um die Schwarzwaldhochstraße, das Rückgrat des Schmetterlings, mit den beiden Flügeln der Vorbergzone des Reblandes bis nach Sasbach/Sasbachwalden und des Murgtals. Vom Kopf des Schmetterlings (Kulturlandschaft um Baden-Baden) entfalten sich die Fühler in Richtung Höhengebiet Gaggenau/Albtal und zu den Höhen des Naturerlebnisraums Kaltenbronn. Aus der Tradition heraus, soll dieser Lebensraum zu einer neuen Stärke und Identität finden. Damit ist insbesondere das kulturelle, natürliche und touristische Erbe zu erhalten und neu zu beleben. Eine weitere Zielsetzung besteht in der Weiterentwicklung der Region zu einem attraktiven, nachhaltigen und mobilen Lebensraum für Jung und Alt, Gäste und Bürger. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung als Entwicklungs- und Querschnittsziel.

§ 1
Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

Regionalentwicklung Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße e. V.

(2) Sitz des Vereins ist 77815 Bühl

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung in der Raumschaft Mittelbaden mit dem Schwerpunkt Schwarzwaldhochstraße durch die Teilnahme am Förderprogramm LEADER. Die Gemeindegebiete der Kommunen Marxzell (Landkreis Karlsruhe), Bühlertal, Ottersweier, Sinzheim, Gernsbach, Weisenbach, Loffenau, Forbach (Landkreis Rastatt); Lauf, Sasbach und Sasbachwalden (Ortenaukreis) sowie Gemeindeteile von Baden-Baden (ohne Kernstadt, Weststadt, Sandweier und Haueneberstein), Gaggenau (alle Ortsteile), Malsch (alle Ortsteile) und Bühl (alle Ortsteile inkl. Kappelwindeck)

Er unterstützt die strukturelle Entwicklung in den ländlich geprägten Raumschaften dieser Region, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Gesamtentwicklung und bewirbt sich um entsprechende Fördermittel.

(2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur

regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen ab 16 Jahren, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen ihren Sitz im in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet haben oder innerhalb der Region aktiv tätig sein. Eine inhaltliche/fachliche Verbindung der Mitglieder mit dem Vereinszweck muss gegeben sein.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:

a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;

b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Vorstand anrufen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein ist in der Regel eine ordentliche Mitgliedschaft. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten inne.

Die Vertreter des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V., des Nationalparks Schwarzwald, des Landschaftserhaltungsverbands (LEV) Landkreis Rastatt e. V. und der Ortenaukreis sind beratende Mitglieder. Sie nehmen an den Mitgliedervollversammlungen und Sitzungen des Auswahlausschusses in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Weitere Initiativen, Organisationen können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aufgenommen werden soweit eine Affinität zu den Zielen des Vereins Regionalentwicklung Schwarzwaldhochstraße e. V. besteht.

(4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

(5) Der/die Vertreter/innen des Stadtkreises Baden-Baden und des Landkreises Rastatt sind geborene Mitglieder.

§ 4
Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich über private und öffentliche Zuwendungen.

(2) Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung gesondert zu regeln.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

(4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Auswahlausschuss auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6
Organe

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung,

c) Auswahlausschuss

§ 7
Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, einem/ein Schriftführer/in und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

(2) Mind. ein Drittel der Vorstandsmitglieder muss weiblich sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Der Landkreis Rastatt und der Stadtkreis Baden-Baden sind geborene Vorstandsmitglieder. Bei allen anderen zu wählenden Vorstandsmitgliedern ist eine ausgewogene Struktur entsprechend der in der Region aktiven Akteure (Kommunen, Unternehmen und Zivilgesellschaft) und den Handlungsfeldern des Entwicklungskonzeptes. (Nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcen-, Klima- und Naturschutz, Lebensqualität vor Ort) zu berücksichtigen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt, es gelten die gleichen Vorschlagsberechtigungen wie für die Vorstandsmitglieder.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;

b) Tod;

c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;

b) Einberufung der Mitgliederversammlungen und des Auswahlausschusses

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

d) Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen,

e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung.

f) Berufung und Entlassung der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle/des Regionalmanagements

(2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9
Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen einzuhalten.

(2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch, in Textform oder im Zuge einer Videokonferenz (Online-Vorstandssitzung) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

(4) Ist ein Vorstandsmitglied in einer Vorstandssitzung verhindert, kann es seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin in die Sitzung entsenden. Darüber hinaus können der Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin auch als Gast ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen, wenn das Vorstandsmitglied, das er vertritt, selbst an der Sitzung teilnimmt.

§ 10
Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstands, dem/der 1. Vorsitzenden und seine(n) stellvertretenden Vorsitzenden i.S.d. § 26 BGB vertreten. Sowohl für die/den 1. Vorsitzenden als auch die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden besteht Einzelvertretungsberechtigung.

§ 11
Auswahlausschuss (Beirat)

(1) Der Auswahlausschuss besteht aus dem Vorstand im Sinne § 7 und max. 24 Mitgliedern, davon max.11 Vorstandsmitglieder. Über die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder des Auswahlausschusses entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Die weiteren bis zu 13 Mitglieder sind von der Mitgliedervollversammlung zu wählen.

(2) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Besetzung des Auswahlausschusses wird nicht nur eine repräsentative Zusammensetzung der wichtigsten Gruppierungen in der Region (Kommunen, Unternehmen, Zivilgesellschaft), sondern auch der Bedeutung der Chancengleichheit und Gleichberechtigung Rechnung tragen.

(3) Der Anteil des öffentlichen Sektors soll bei nicht mehr als 40% liegen, d.h. max. 10 Mitglieder. Der Anteil von Frauen im Auswahlausschuss wird mind. ein Drittel betragen. Die personelle Mitgliederauswahl soll die Vielfalt des Kulissengebietes spiegeln. Der Anteil des öffentlichen Sektors soll bei nicht mehr als 40% liegen, d. h. max. 10 Mitglieder. Der Anteil von Frauen im Auswahlausschuss wird mind. ein Drittel betragen. Beratende Mitglieder können an den Sitzungen des Auswahlausschusses teilnehmen.

Der Auswahlausschuss ist verantwortlich für das Projektauswahlverfahren, erarbeitet Kriterien für die Auswahlentscheidung der Förderfähigkeit von Projekten und die Vergabe von Fördermitteln. Er unterstützt die nachhaltige Regionalentwicklung als Ziel des Vereins.

Um den künftigen LEADER Entscheidungsprozess in der Region zu verankern, ist die Einrichtung eines Regionalforums vorgesehen. Dieses Forum soll regelmäßig jedoch mind. alle zwei Jahre einberufen werden. Thematisch ausgerichtete Projektgruppen oder ähnliche Formate können die Arbeit des Auswahlausschusses ergänzen bzw. unterstützen.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Auswahlausschusses endet durch

a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Auswahlausschusses im Amt;

b) Tod;

c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Auswahlausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Auswahlausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(5) Der Auswahlausschuss wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin während seiner/ihrer Amtsdauer aus seinem/ihrem Amt aus, so hat der Auswahlausschuss unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin hat die Rechte des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.

(6) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Auswahlausschusses stattfinden. Der Auswahlausschuss wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Auswahlausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Auswahlausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des Auswahlausschusses, die die Berufung des Auswahlausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Auswahlausschuss einzuberufen.

(7) Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Auswahlausschusses bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Auswahlausschusses geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Ausschussmitglieder die Sitzungsleitung. Ein Beschluss kann telefonisch, in Textform oder im Zuge einer Videokonferenz (Online-Sitzung) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Auswahlausschusses ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

(8) Der Auswahlausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Ausschusssitzung. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zudem gilt, dass die Auswahlentscheidung nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter/innen der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen darf.

(9) Die Beschlüsse des Auswahlausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§ 12
Regionalmanagement (Geschäftsstelle)

(1) Der Verein unterhält eine eigenständige Geschäftsstelle (Regionalmanagement). Der Verein kann hierfür eigenes Personal einstellen.

(2) Das Personal der Geschäftsstelle führt auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte des Vereins. Das Personal verfügt über die entsprechende Qualifikation und ist hauptamtlich tätig.

(3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand, Auswahlausschuss und Geschäftsstelle im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.

(5) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Auswahlausschusses und an der Mitgliederversammlung sowie nach Bedarf an Vorstandssitzungen beratend teil.

(6) Zur Unterstützung der Geschäftsstelle kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 13
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) Änderungen des Regionalen Entwicklungskonzeptes;

b) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags

c) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§7 Absatz (3));

d) die Einrichtung eines Auswahlausschusses

e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;

f) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Haushaltplanes;

g) die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und ggf. Auswahlausschuss

h) Satzungsänderungen (§16 Absatz (4) lit. a).

i) Die Auflösung des Vereins (§16 Absatz (4) lit. b).

j) Personalentscheidungen (Geschäftsführung)

§ 14
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Mitglieds des Auswahlausschusses oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt

dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 16
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;

b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

c) Bestellung der Vorstandsmitglieder.

(5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Stimmrechtsvollmacht bedarf der Schriftform, ist vom Mitglied zu unterschreiben und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(6) Abweichend von § 32 Abs. 1 und 2 BGB sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter folgenden Bedingungen auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort gültig:

- wenn der Vorstand nach seinem Ermessen beschlossen hat, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen und dies in der Einladung schriftlich mitgeteilt wurde (Online-Mitgliederversammlung);

- wenn der Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlasst hat, an der alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, und wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat. Das Umlaufverfahren wird vom Vorstand unter Mitteilung der Frist schriftlich veranlasst. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Unterlagen folgenden Tag.

Der Vorstand kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung solcher Mitgliederversammlungen beschließen. Die Beschlüsse müssen in jedem Fall mit den erforderlichen Mehrheiten gem. § 16 Abs. 4 gefasst werden.

§ 17
Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18
Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19
Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

(4) Die Jahresrechnung ist von einem bestellten oder alternativ einem gewählten Rechnungsprüfer des Vereins zu prüfen.

(5) Der Rechnungsprüfer hat dem Auswahlausschuss über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte von Rechnungsprüfer und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20
Vermögensfall

Bei Auflösung soll das Vermögen einer anerkannten, gemeinnützigen Einrichtung privaten Rechts zugeführt werden, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 21
Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.06.2015 verabschiedet und am 17.03.2016, 16.11.2016, 24.05.2017, 15.11.2018, 29.05.2019, 14.05.2020, 23.06.2021 26.01.2023, 01.02.2024 und am 13.02.2025 von der Mitgliederversammlung geändert.

Bühl, 13.02.2025

Claus Haberecht, 1. Vorsitzender